Magistrat Steyr
Stadtarchiv

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 4. Jänner 1861

Datenaufbereitung
Digitalarchiv Steyr

Raths Protocoll
über die Sitzung des Gemeinderathes der k.k. l.f. Stadt Steyr am 4. Jenner 1861

unter dem Vorsitze des Herrn prov. Bürgermeisters Anton Haller und in Gegenwart von 12 Herren Gemeinderäthen u.z. Amort, Edelbauer, Engl, Haas, Haindl Anton, John, Mayr, Millner, Sandböck, Schönthan, Stigler, Wickhoff.

Abwesend die Herren Gemeinderäthe: Degenfellner, Michael Haindl, Krenklmüller, Lechner, Mitter, Redtenbacher, Dr. Spängler, Unzeittig, Vogl, Vögerl und Werndl.

I. Section Referent Herr Bürgermeister.

7777. Vorlage der Wahloperate der Wahlkommißionen
des III. Wahlkörpers de prs. 23. Dezbr. 1860 Z. 7706,
des II. Wahlkörpers de prs. 28. Dezbr. 1860 Z. 7777 und
des I. Wahlkörpers de prs. 2. Jenner l.J. Z. 29.
In Gemäßheit des § 40 der Gemeinde ist sogleich nach beendeter Wahl das vom l.f. Comißär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe versiegelt zu übermitteln, und sind Einwendungen gegen die Giltigkeit dieser Wahlen beim Gemeinderathe binnen acht Tagen nach beendeten Wahlakte anzubringen. Im Grunde dieser gesetzlichen Vorschrift werden die Wahloperate der drei Wahlkomißionen mit dem Antrage in Vorlage gebracht, der löbliche Gemeinderath wolle die Beendigung der bisherigen Wahlverhandlungen sowie das Resultat derselben, welches durch Vorlesung der Protokolle der drey Wahlkörper, deren Operate hiemit entsiegelt und vorgetragen werden, zur geneigten Kenntniß nehmen und zu bestimmen befinden, daß in Gemäßheit der eingangs erwähnten gesetzlichen Anordnung nach Ablauf erwähnter achttägiger Frist der Gemeinderath sich wieder versammle um die eingebrachten Einwendungen oder sich ergebenden Umstände zu berichtigen und zu prüfen und das Resultat dieser Prüfung und endgiltigen Feststellung sowie das Ergebniß der gesammten Wahl der gemeinderäthlichen Schlußfassung und Bestättigung zu unterziehen, damit die öffentliche Bekanntgabe der bestättigten Wahl und die Verständigung der Gewählten erfolgen könne.
Einhelliger Beschluß nach diesem Antrage.

A. Haller
Johann Amort
Aichinger Sekretär
Franz Karl Schriftführer